



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 19. Januar 1967

Teil II Nr.9

Tag

Inhalt

Seite

29. 11. 66 Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe. — Siegelordnung — 49

Verordnung über die Führung des Dienstsiegels der staatlichen Organe. — Siegelordnung —

Vom 29. November 1966

§ 1

(1) Das Dienstsiegel wird als Prägesiegel, Farbdruck-siegel (Metall oder Gummi) oder als Petschaft geführt.

(2) Das Dienstsiegel ist kreisförmig. Seine Ausführung erfolgt in 2 Größen:

- a) großes Dienstsiegel — 40 mm Ø,
- b) kleines Dienstsiegel — 20 mm Ø.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. In der Umschrift des großen Dienstsiegels sind in der oberen Hälfte die Worte — Deutsche Demokratische Republik — und in der unteren Hälfte die Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten. Das kleine Dienstsiegel enthält in der gleichen Gestaltung als Umschrift die Buchstaben — DDR — und die Bezeichnung des siegelführenden Organs. Die Worte — Deutsche Demokratische Republik — bzw. die Buchstaben — DDR — können entfallen, wenn sie bereits in der Bezeichnung des siegelführenden Organs enthalten sind.

(4) In kreisförmigen Dienststempeln darf das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik nicht enthalten sein.

(5) Die Dienstsiegel der im § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Personen sowie deren Stellvertreter tragen zusätzlich die Bezeichnung der Dienststellung.

(6) Dienstsiegel, die mit der gleichen Beschriftung in mehreren Exemplaren hergestellt werden, erhalten zur Unterscheidung Registriernummern bzw. Buchstaben.

§ 2

(1) Dienstsiegel führen:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates,
- b) der Präsident der Volkskammer,
- c) der Sekretär des Staatsrates,
- d) der Präsident des Obersten Gerichts,
- e) der Generalstaatsanwalt.

(2) Zur Führung eines Dienstsiegels sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Ministerrates und dessen Stellvertreter,
- b) die Minister und Leiter anderer zentraler staatlicher Organe und Einrichtungen und deren Stellvertreter,
- c) die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

§ 3

(1) Der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b genannte Personenkreis hat das Recht, durch schriftliche Weisung festzulegen, welche Mitarbeiter des zentralen Organs sowie der nachgeordneten Organe ein Dienstsiegel führen.

(2) Für die Mitarbeiter der örtlichen Räte erfolgt die Festlegung über die Berechtigung zur Führung eines Dienstsiegels durch

- den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für die Mitarbeiter des Rates des Bezirkes;
- den Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. den Oberbürgermeister für die Mitarbeiter des Rates des Kreises bzw. der Stadt sowie für die Mitarbeiter der kreisangehörigen Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Die Berechtigung zur Führung eines Dienstsiegels ist in der Regel auf eine Person zu beschränken. Die Notwendigkeit, mehreren Personen die Unterzeichnungsbefugnis für ein Dienstsiegel zu erteilen, ist zu begründen.

(4) Über die Führung von Dienstsiegeln, die über den Rahmen dieser Siegelordnung hinausgeht, entscheidet das Ministerium des Innern.

(5) Akademien, Universitäten und Hochschulen kann vom Ministerium des Innern die Führung eines besonderen Dienstsiegels gestattet werden, wenn ein solches auf Grund der Tradition bisher geführt wurde.

§ 4

(1) Für die Anfertigung und Ausgabe der Dienstsiegel ist das Ministerium des Innern zuständig.

(2) Dienstsiegel werden vom Ministerium des Innern auf Antrag der Leiter der zentralen staatlichen Organe und Einrichtungen und deren Stellvertreter ausgeliefert. Anträge können ferner von den Leitern ihrer Büros bzw. den Leitern nachgeordneter Organe auf der Grundlage der Festlegungen gemäß § 3 Abs. 1 gestellt werden.

(3) Dienstsiegel für die örtlichen Räte werden auf Antrag der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise oder der Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke und Kreise ausgeliefert.

(4) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Art des Dienstsiegels (Prägesiegel, Farbdruck-siegel oder Petschaft),
- b) Angaben über die Größe des Dienstsiegels und seine Beschriftung.